

Anlagen sind hier nicht angefügt, das wäre zu viel

Roland Exner • Viereckweg 107 • 13125 Berlin • Telefon: 9447019  
email@roland-exner.de • www.roland-exner.de

Staatsanwaltschaft Berlin  
10548 Berlin



- 7. Okt. 2014  
*Ar*

15 Anlagen

Aktenzeichen: 52 Js 2486/05

= 272 PR 135/14

Berlin, den 28. September 2014

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 27. April 2010 das auf meine Strafanzeige vom 26. 03. 2009 gegen Hubert Krause und Thomas Fritsch wegen Betrugs u. a. eingeleitete Ermittlungsverfahren ein.

Ich erneuere die Strafanzeige gegen Herrn Krause, Anschrift wie damals, in Verbindung mit einer weiteren Strafanzeige gegen Herrn Richter F... vom Amtsgericht .... wegen Rechtsbeugung und/oder Prozessbetrugs. Ebenso gegen Rechtsanwalt Peter Stodczyk, Prerower Platz 10, 1305 Berlin, wegen Beteiligung/Beihilfe zum Prozessbetrug.

Die Strafanzeige gegen Herrn Krause erneuere ich aufgrund der Tatbestände, die sich im Zivilverfahren 8 C 447/11 ergeben haben, Amtsgericht... , Urteil bzw. Urteilsbegründung Anlage 1. Insbesondere die hier unterbreiteten und für jedermann erkennbaren , nachweisbaren Tatsachen- und Rechtsverdrehungen, die letztlich zu einem Urteil zu meinen Lasten geführt haben, bis hin zu dem Umstand, dass Herr Krause, der hier als Betrüger gewirkt hat, damit auch in die Lage versetzt wurde, eine Zwangshypothek auf unsere Schrottimmoblie einzutragen, Anlage 2. Es handelt sich hier um die Anwaltskosten des Verfahrens. Diese Vorgehensweise belegt, dass die Baukriminellen immer dreister werden können. Diese zunehmende Dreistigkeit und vor allem auch die nachhaltigen, lebensbeeinträchtigenden Folgen solcher kriminellen Handlungen begründen auch ein Recht auf Notwehr, dass zum Beispiel dazu führen könnte, dass ich den Gehalt der Strafanzeige öffentlich mache.

Die Strafanzeige gegen Herr Richter F... begründe ich mit den „Ungereimtheiten“ und Fehlern in diesem Verfahren, die letztlich nur durch sachfremdes, manipulierendes Verhalten zu erklären sind. Die Frage, wann ein Fehler mit Absicht und wann „aus

Versehen" unterläuft, bewegt sich wohl in einer breiten Grauzone, aber wie bei einem Mathematik-Lehrer unterstellt werden kann, er könne nicht behaupten, das kleine Einmaleins nicht zu kennen und er habe deswegen nicht gewusst, dass... Oder wie bei einem ein Buchhalter, der vorgibt, die einfachsten Buchungsgrundsätze nicht zu kennen... so muss man auch bei einem Richter unterstellen, dass er die untersten Stufen des Jobs beherrscht. Mit einer frei, mit Hinterzimmertricks erfundenen „Übergabe" der ausstehenden, gerichtsverwertbaren Mängeldokumentation durch Herrn Krause, die der Herr Richter als tatsächliche Übergabe wertet (siehe Anlage 1, Seite 7), scheint mir das Maß doch eindeutig überschritten, zumal die Lüge, die der Beklagte Krause da mittels seines Anwalts erklären ließ, für **jedermann** als solche nachprüfbar ist. Auch die nachträglich, Jahre später, künstlich konstruierte „Honorabschlussrechnung" (A 1, Seite 2, vorletzter Absatz, und Seite 5) fällt in diese Kategorie. Mein ganz persönlicher Maßstab und meine Überzeugung ist hier, dass ich jederzeit vorführen könnte, dass eine Klasse von 14jährigen Schülern diese Vorgänge als Manipulation erkennen würde. Es muss auch ausgeschlossen werden, dass einem Richter „aus Versehen" eine so große Anzahl von Fehlern unterlaufen kann — jedenfalls ist dies zumindest ein Indiz, dass hier „Rechtsmüll" auf das Opfer geschüttet wurde, um Baukriminelle zu entlasten. Die Grundtendenz, die ich hier verfolge, könnte etwa so beschrieben werden, dass falsche Rechtsauslegung, falsche Interpretation von Tatsachen, verdeckte oder auch deutlich erkennbare Widersprüche nicht von vornherein als bewusste Manipulation anzusehen. Auch kann man einem jungen Richter eine gewisse Unerfahrenheit und Lebensfremdheit zu „Gute" halten... Wo mir aber jedes Verständnis fehlt, ist, dass bei all diesen doch wenigstens sichtbaren Ungereimtheiten der Richter den Beklagten nicht zwecks Klärungen von Sachverhalten lädt und einfach nur die relativ sterilen Vorgaben des gegnerischen Anwalts übernimmt. Bei der ersten Verhandlung hat Anwalt Stodczyk seinen Mandanten noch mit der hingemurmelten Bemerkung entschuldigt, er sei „heute erkrankt". Dann war das Thema ein für allemal vom Tisch. Dass ein Richter keine sachliche Klärung vornimmt, sondern aus dem Nebel heraus entscheidet, nimmt dem Kläger die Möglichkeit, den Beklagten anhand seiner womöglich unwahren Behauptungen zu überführen usw. Eine solche, den Beklagten schützenden Verhandlungsführung ist, so meine ich, als Prozessbetrug anzusehen. Das ergibt sich auch daraus, dass ich die Annahmen des Herrn Richters durchweg widerlegen kann - da stellt sich doch die Frage, warum ging das während der „Verhandlung" nicht?

### **Die weiteren Begründungen:**

Zunächst ist folgende Aussage der Urteilsbegründung (Seite 2) weitgehend korrekt (Hervorhebung von mir):

*Am 13.08.2008 erteilte der Kläger dem Beklagten, der Bauingenieur ist, einen Auftrag nebst entsprechender bautechnischer Handlungsvollmacht zur „Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Eifassung und Beseitigung aller vorhandenen bautechnischen Mängel - am bezeichneten Einfamilienhaus; am 13.03.2009 wurde die Vollmacht erweitert. Davon erfasst waren auch „Abstimmungen und/oder Zuarbeiten an den oder die handelnden Rechtsanwälte". Wegen des genauen jeweiligen Inhalts wird auf die als Anlage 8 zum am 14.05.2012 eingegangenen Schriftsatz des Klägers (BL 112 d.A.) eingereichte Ablichtung verwiesen. Vereinbarungsgemäß sollte der Beklagte insbesondere **auch** eine Mängeldokumentation (Mängelprotokoll) zwecks Geltendmachung gegenüber der Haftpflichtversicherung des Architekten Klinge, der*

*Zurich Versicherung AG (nachfolgend: Versicherung bzw. Zurich) und ggf. Beschreibung des Gerichtswegs erstellen. Eine Honorarvereinbarung wurde weder in schriftlicher noch mündlicher Form getroffen.*

Das fettgedruckte Wörtchen „auch“ beinhaltet innerhalb des Gesamtsinnes der Aussage aber schon eine scheinbar kleine Weichenstellung, die letztlich dann praktisch die Manipulation einleitet. Dadurch wird der Eindruck erweckt, bautechnische Aufträge sind - der eine Teil der Beauftragung, Mängelermittlung und Dokumentation ein ganz anderer Teil. Zu solcher Interpretation gibt es aber nirgendwo einen konkreten Anhaltspunkt oder ganz konkrete Aussage. Man kann natürlich dieses und jenes herauslesen, was das Gericht auch zur Genüge tut. Der Herr Richter F... kennt aber die HOAI, zitiert sie auch, Seite 5 Urteil: *„Einer abweichenden mündlichen bzw. stillschweigenden Vereinbarung steht das Schriftformerfordernis des § 8 IV HOAI a.F. entgegen.“* - um diese Aussage dann aber ständig zu ignorieren. Er kannte auch das Protokoll des Herrn Krause vom 16. Oktober 2008, geschickt an Rechtsanwalt Thomas Fritsch. Hier erklärt Herr Krause fettgedruckt in seinen Schlusssätzen folgendes, siehe **Anlage 3**:

*Hinweis: Auch alle hier nicht genannten Leistungsbilder des § 15 HOAI sind gar nicht oder nicht voll inhaltlich erfüllt, aber im gesamten Umfang durch den Architekten in Rechnung gestellt. Vom Architekten soll und muss nachgewiesen werden, welche Leistungen er tatsächlich erbracht! [hat]*

Was für Architekten gilt, gilt genauso für Bauingenieure, HOAI bedeutet „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“. Die damit verbundenen Pflichten lassen kein Herumraten und Herumfabulieren zu, jedenfalls nicht in dem Ausmaß wie hier geschehen.

Gutachter Dr. Ruhnau erklärte zur Vorgehensweise bei Beseitigung von Baumängeln, Beweissicherungsverfahren R184/08 vom 5. 12.. 08, Zitat Seite S. 44:

### ***Punkt 7: Kostenschätzungen***

*Die Ermittlung der Kosten zur Beseitigung der Mängel setzt voraus, dass eine detaillierte Planung für die Mängelbeseitigung vorzunehmen ist, auf die dann aufbauend die Kosten anhand von Aufmaßen ermittelt werden können... Derartige Planungsleistungen, zum Beispiel die detaillierte Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes inklusive der Kostenschätzungen, sind Leistungen, die hinsichtlich Umfang, Honorar und Haftung nach der HOAI ... zu vergeben sind...*

Der Herr Richter tut bei seiner gesamt Begründung meist so, als handle es sich hier um zwei Privatpersonen, die ein paar geschäftliche Dinge abwickeln. Hält man sich dies vor Augen, träfen vielleicht einige seiner rechtlichen Bewertungen zu, wenn man von den immer wieder ohnehin auftretenden Widersprüchen absieht.

Durch die ganze Urteilsbegründung zieht sich das Bemühen, mich, den Kläger, in die Beweispflicht zu nehmen — die Dokumentationspflicht des Bauingenieurs wird dabei in schon erstaunlicher Weise negiert.

Dabei lernen in kaufmännischen Schulen schon 14-Jährige, dass Aufbewahrungspflichten, Dokumentationspflichten und so weiter bei Privatpersonen bei weitem nicht so streng geregelt sind wie bei Unternehmern, Selbständigen usw. Richter F... ist zwar jung und wohl unerfahren, aber er ist doch wohl deutlich über 14, ausgeschlossen, dass er so einen rechtlichen Tatbestand nicht zu kennen scheint, obendrein ein Tatbestand, der im „Baurecht“ im besonderen Maße gilt. Wird das missachtet, wird Baukriminalität praktisch gefördert.

Hier dann Jahre später mit „Argumenten“ und „Gegenargumenten“ zu hantieren, so, als würden sich zwei Privatpersonen streiten, ist absurd. Der Herr Richter F... lässt die Beweispflicht des Beklagten völlig weg, obwohl er sie doch, wie oben zitiert, kennt. Daher redet er immer wieder von den „Gesamtumständen“ — und entlastet den Beklagten immer wieder von der Beweis- und Dokumentationspflicht, indem er sie unzulässigerweise mir anhängt. Unter den gegebenen Umständen muss ich eigentlich gar nichts beweisen, das muss der Beklagte. Dennoch werde ich nachweisen, dass - gäbe es die Beweispflicht des Beklagten gar nicht — gerade die „Gesamtumstände“, auf die sich der Richter „beruft“, dafür sprechen, dass der Auftrag hier nur darin bestehen konnte, dass Herr Krause zusammen mit Rechtsanwalt Thomas Fritsch, die Aufgabe hatte, Baumängel zu ermitteln und entsprechende Schadensersatzforderungen vor Gericht durchzusetzen — und wenn im Zuge der Ermittlungen gleich Reparaturen durchgeführt wurden, diese in die Schadensregelung einzubeziehen.

Meine Darlegungen beweisen jedenfalls mindestens, dass die Gesamtumstände unklar sind (aus möglicher Sichtweise Dritter, nicht aus meiner Sicht), so dass wieder deutlich wird, dass die Dokumentationspflicht von Bauingenieuren und Architekten ihren Sinn haben — und die fehlende Dokumentation mit bewusster Vernebelung gleichzusetzen ist, bei Bauschäden eigentlich vergleichbar einer „Unfallflucht“, die man hier „Bauflucht“ nennen könnte.

Auch aus dem hier beigefügten Schreiben des Herrn Krause an die Haftpflichtversicherung des angeblichen Architekten (**Anlage 4**) geht das gerade Gesagte eindeutig hervor. Herr Krause sprach immer von einem optimalen Zusammenwirken von bautechnischem und juristischem Sachverstand, nur so könnten die Bauschäden zufriedenstellend geregelt werden. Diese und andere Argumente waren überzeugend, so dass ich, trotz starker Bedenken infolge sehr schlechter Erfahrungen (siehe auch Verfahren 52 Js 2486/05, im Juni 2014 erneuert), mich geradezu dazu zwang, Vertrauen zu fassen. Zusätzlich sagte ich mir, ein Bauingenieur aus der Nachbarschaft (in derselben Straße) würde es nicht wagen, erneut mit Betrügereien aufzuwarten, und so unterschrieb ich die hier beigelegte Handlungsvollmacht, **Anlage 5**. Als sich später erneut eine Katastrophe abzeichnete, brauchte ich eine ganze Weile, um die Realität zu akzeptieren.

Die Vollmacht für Rechtsanwalt Fritsch, ausgestellt am 3. November 2008, liegt ebenfalls bei, **Anlage 6**. Dass mich Herr Krause praktisch dorthin geführt hatte, wird an den handschriftlichen Eintragungen des Herrn Krause deutlich — er füllte das Blatt aus, ich

habe es unterschrieben. Aus dem Gesamtzusammenhang (siehe Anwaltsvollmacht usw.) ergibt sich eindeutig, dass die „bautechnische Vollmacht“ nur darauf bezogen sein kann, alle Tätigkeiten darauf zu richten, die Baumängel so zu dokumentieren, dass der Anwalt sie möglichst bald dem Gericht zwecks Schadensregelung vorlegen kann. Wie ein Richter den Gesamtzusammenhang anders deuten kann, erschließt sich mir nicht. Alle meine schriftlich je zu dem Thema verfassten Äußerungen belegen, dass ich das immer so aufgefasst habe und nur so auffassen konnte.

### **Ich wurde nie dazu befragt, warum ich diese Auffassung immer hatte.**

Diese Auffassung habe ich zum Beispiel in Kündigungsschreiben an Herrn Rechtsanwalt Thomas Fritsch zusammengefasst (**Anlage 6 x**, mit Faxbeleg — weil später eingefügt, steht Ziffer „7“ nicht mehr zur Verfügung): Das Mandat und die „Zusammenarbeit“ mit Herrn Krause nannte ich hier eine „finale Hinrichtung“, und: *„Zumindest haben sich ja auch ganz konkret Handwerkerkosten von etwa 5000 Euro angehäuft, die zugleich Mängelermittlung und Mängelbeseitigungskosten waren.“ - „...ohne dass erkennbar wird, dass irgendein Cent eingeklagt wird.“*

Nie habe ich den Gedanken gehabt — und aus finanziellen Gründen auch nie haben können - dass ich Herrn Krause „ganz privat“, unabhängig von Mängeldokumentation und Schadensregelung, Aufträge erteile. Als ich merkte, dass er sich zunehmend als „Hausmeister“ sah und kassieren wollte, ohne sich um Schadensregelungen zu kümmern, kündigte ich ihm (das war ein Grund, der andere, dass er am 23. Juli 2009 versprochen hatte, die Mängeldokumentation „innerhalb von 14 Tagen“ zu liefern - und ein halbes Jahr später endlich klar war, dass er nichts lieferte).

Wie Herr Krause die angebliche Mängelermittlung durchführte, sei auch einmal an zwei Bildern dokumentiert: Zum Teil sinnlose Zerstörungen, die er auch nicht beseitigen ließ.

### **Bild 1: Loch in der Bodenplatte**



Das Loch in der Bodenplatte wird später noch kommentiert werden.

**Bild 2: Aufgerissene Dielen**



Eine rechtlich gegenteilige Deutung könnte hier nur mit Beweisantritt durch den beweispflichtigen Beklagten erfolgen, was er aber nicht kann. Wie noch deutlicher werden wird, hantiert der Herr Richter hier mit nicht nachvollziehbaren Vermutungen. Wir, die Bauherrenfamilie, lebten 2008 bereits seit sechs Jahren in der Schrottimmoblie, waren also einer schleichenden existenziellen Zerstörung ausgeliefert, und Herr Krause begann nun mit seinen Versprechungen, Hoffnung machen usw., um uns das letzte Geld aus der Tasche zu ziehen. Dass er in dieser Situation auch erkannte, in welcher verzweifelter Lage wir damals waren (und — nebenbei gesagt — durch die „Tätigkeit“ des Herrn Krause noch immer sind!), belegt sein Schlusssatz in **Anlage 4** („*Es grenzt an ein Wunder, dass Familie Exner [es] bisher überhaupt in dem Haus ausgehalten hat.*“). Er kannte also die Notlage und konnte so leicht mit Versprechungen die Bedingungen diktieren, sich dabei allerdings als freundlichen Helfer darstellen. In solcher Lage zu unterstellen, dass ich einfach so zu Hauf teure bautechnische Aufträge erteile, ohne dass die schadensrechtliche Regelung mit einbezogen wird, ist völlig weltfremd, völlig unwahrscheinlich und auch absurd. Tja, welche „Gesamtumstände“ der Herr Richter da wohl meint...

Wenn man von dringenden Notmaßnahmen absieht, ist es auch völlig sinnlos, bei einer Schrottimmoblie anzufangen, irgendwelche Mängel zu „beseitigen“, weil ein Mangel in den anderen greift und die Mängelstruktur insgesamt erfasst werden muss bis hin zur Klärung, ob das Haus abgerissen werden muss. Da Herr Krause auch einmal einen Statiker hier ins Haus geladen hatte, das Ergebnis der Untersuchung aber mir nie mitgeteilt hatte („dauert noch...“), habe ich die Vermutung, dass das Ergebnis das war, was die Bauherrenfamilie hier immer fühlt: Das Haus müsse eigentlich abgerissen werden.

Wichtige statische Unterlagen fehlen ja ohnehin, so schreibt Gutachter Dr. Ruhnau, Beweissicherungsverfahren R184/08 vom 5. 12. 08, Zitat Seite S. 41 oben:

*"Im Folgenden wird die vorhandene Bodenplatte aus WU-Beton nicht mehr als 'Bauwerksabdichtung' betrachtet. Unter anderem sind in der vorliegenden Berechnung [6] keine Nachweise zur Auftriebssicherheit der Bodenplatte sowie zur Rissbreitenbeschränkung enthalten, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandene Bodenplatte tatsächlich die erforderlichen Anforderungen an eine WD-Konstruktion erfüllt."*

In Verbindung mit statischen Problemen könnte die Feststellung sein, dass einzelne Reparaturen /Sanierungsmaßnahmen bei diesem Haus keinen Sinn haben. Damit wäre der Schaden aber enorm — um die Ergebnisse aber zu unterdrücken, ein sehr geeignetes Medium für Kontaktaufnahmen zwecks korrupter Vereinbarungen... Das sind hier nur eingestreute Vermutungen, jedoch zeige ich weiter unten, also mit Belegen, dass „Korruption“ hier die Hauptrolle gespielt haben muss. Die eben zitierten Bemerkungen über die Bodenplatte nahm Herr Krause zum Anlass, eine „Untersuchung“ der Bodenplatte vorzunehmen, siehe Bild 1, Loch in der Bodenplatte — um zu „überprüfen“, ob es tatsächlich WU-Beton sei. Dies gehörte zu den Täuschungsmanövern seiner „Tätigkeit“: Es ist WU-Beton, nur zweifelt Gutachter Dr. Ruhnau, ob die Anforderungen an WD-Beton gegeben seien, weil statische Unterlagen fehlen. Er weicht also bewusst den Fragen der Statik aus und lässt stattdessen sinnlos im Beton herum bohren. Im Laufe der Zeit zeichnete sich dann jedenfalls „schleichend“, nach und nach, immer mehr ab, dass der Gang zum Anwalt Thomas Fritsch, die Vertragsunterzeichnung dort, der Vorschuss von über 2000 Euro an den Anwalt (nicht, wie in der Urteilbegründung formuliert „für seine bisherige Tätigkeit“...), einige Schriftsätze an den Anwalt wie zum Beispiel das Protokoll vom 16. 10. 2008, und anderes, nur als Täuschung aufgefasst werden können. Das versiegte dann alles und Herr Krause wurde mehr und mehr tätig, ohne sich im Geringsten um Schadensdokumentation zu kümmern. Er täuschte' diese vor, indem er erklärte, er wolle nicht einzelne Arbeitsteile vorlegen, vielmehr die gesamte Dokumentation. Auch diese Aussage war eine Täuschung, zu Vorlage der Dokumentation kam es nie. Die Tätigkeiten selbst wurde dann schließlich mehr und mehr zur Täuschung, um die Bauherrenfamilie durch Hineinziehen in eine wichtige Verjährung zugunsten des vermeintlichen „Architekten“ Reinhard Klinge zu schädigen. Hierzu und die Hinweise zu dem offensichtlich korrupten Verhalten weiter unten.

Tatsache ist nun, dass die bautechnische und rechtliche Schadensregelung nicht erfolgt ist, dass noch nicht einmal eine Schadensermittlung in schriftlicher Form vorgelegt wurde, dass praktisch eine Luftnummer hingelegt wurde und ich durch Täuschungen zu Zahlungen verleitet wurde. Die „Hilfsbereitschaft“ war vorgetäuscht, die Notlage wurde skrupellos ausgenutzt. Hierdurch ist der Bauherrenfamilie ein erheblicher Vermögensschaden zugefügt worden. Das Urteil des Herrn Richters F... kommt zu gegenteiligen Schlüssen, die aber durch rechtliche Bocksprünge und bereitwilliges Aufgreifen von nachweisbaren Lügen zustande kommen.

Bei den folgenden Sätzen der Urteilsbegründung beginnt bereits die Manipulation noch deutlichere Formen anzunehmen. Die angebliche weitere Tatsachenbeschreibung richtet sich nach den Wünschen des Anwalts Stodczyk — die Tatsachen als solche wurden nicht geklärt. Trotz auftretender deutlicher Widersprüche wurde der Beklagte Krause gar nicht erst geladen.

Die folgenden Sätze, Anlage 1, Seite 2, lauten:

*Der Beklagte begutachtete in der Folge unter anderem mehrfach das Wohngebäude und stellte verschiedene Baumängel fest. Ferner holte er Angebote von verschiedenen Firmen ein und überwachte deren Mängelbeseitigungsarbeiten. Wegen der vom Beklagten im Einzelnen erbrachten Tätigkeiten wird auf die Auflistung in der Honorarschlussrechnung vom 15.10.2012 (Bl. 173f, d.A.) verwiesen.*

In der Begründung für den Beschluss vom 16. Oktober 2012 (**Anlage 7a**) ging der Herr Richter noch davon aus, dass meine Rückzahlungsforderung begründet sei, und er schlug deswegen einen Vergleich vor... Er schreibt allerdings: ... begründet sei ... „solange keine prüffähige Honorarabschlussrechnung vorliegt.“ Dieser Verknüpfung habe ich damals keine Bedeutung beigemessen, weil es keine „prüffähige Honorarabschlussrechnung“ geben kann. Eine sogenannte, am 15. 10. 2012, also Jahre nach der Rechnungslegungsfrist gefertigte „Honorarabschlussrechnung“ wurde dann aber vom Beklagten zugeschickt.

*Dies führte dann zu dem Hinweis des Gerichts bei der Sitzung am 4. 12. 12, **Anlage 7b**: Soweit der Kläger dem Beklagten die Zahlungen nicht zur Abgeltung bereits erbrachter Tätigkeiten, sondern als Vorschüsse für das zu erstellende Mängelbeseitigungsprotokoll gewähren wollte, hätte er dies entweder ausdrücklich erklären oder aber sich dies aus den Gesamtumständen ergeben müssen. Eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Beklagten ist unstreitig nicht erfolgt. Auch die Gesamtumstände sprechen nicht für eine Vorschusszahlung, sondern vielmehr dafür, dass die vom Beklagten erbrachten Tätigkeiten abgegolten werden sollten.*

*Soweit das Gericht zuvor dazu tendiert hat, die Zahlungen als unter dem Vorbehalt der Fertigstellung des Mängelbeseitigungsprotokolls und der nachfolgenden Erteilung einer Schlussrechnung erfolgt anzusehen, wird daran nicht festgehalten.*

Warum Herr Richter F... seine Meinung plötzlich geändert hat, warum er am 4. 12. 2012 noch einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hatte, wird nicht erklärt, außer mit der dubiosen „Schlussrechnung“ und den damit verbundenen Bocksprüngen. Das ist nicht nachvollziehbar. Das „riecht“ nach sachfremder, klammheimlicher Vereinbarung zwischen Richter und Anwalt hinter der Kulisse.

Auch in der Urteilsbegründung verweist Richter F... (Ende des letzten Zitats 'als Anlage 1) auf die Auflistung der Tätigkeiten in der „Honorarabschlussrechnung“ vom 15.10.2012 . Die „Argumentation“ steigert sich hier in ihrer Absurdität.

Herr Krause selbst ist ja seinerzeit selbst nicht auf die dreiste Idee gekommen, in angemessener Frist eine „Honorarabschlussrechnung“ zu erstellen, erst das Gemauschel zwischen Anwalt Stodczyk und dem Herrn Richter F... zeigte ihm, dass man sich hierzulande als Baukrimineller sich doch gar nicht genieren müsse. Herr Krause selbst wusste natürlich, dass er mich an der Nase herumgeführt hatte und war damals froh, dass er steuerfrei Geld hatte kassieren können, „Provisionen“ von den beteiligten Handwerkern hatte kassieren können und von dem korrupten, vermeintlichen „Architekten“ Bestechungsgeld oder andere Vorteile im Sinne „eine Hand wäscht die andere“ hatte empfangen können. Diese korrupte Verbindung mit dem „Architekten“ werde ich noch hinreichend konkretisieren.



Herr Krause hat seinerzeit nicht nur keine Abschlussrechnung erstellen wollen — er hat sogar Aufforderungen zur Erstellung von Zahlungsbelegen ausdrücklich ignoriert, siehe **Anlage 8**. Hier forderte ich Herrn Krause am 7. Januar 2010 vergeblich auf, endlich die Zahlungsbelege zu fertigen, Zitat: „... mit der Übergabe bitte ich auch, mir zu bestätigen, dass ich Ihnen für Ihre Tätigkeit hier hilfsweise insgesamt 2800 Euro gezahlt habe, nämlich am...“ usw.

Das kleine Wörtchen „hilfsweise“ und natürlich der gesamte Folgetext („Gesamtzusammenhang“!) weisen deutlich darauf hin, dass ich nie daran gedacht habe, es könne sich hier um abschließende Zahlungen für irgendwelche abgeschlossenen Tätigkeiten gehandelt haben, „hilfsweise“ kann hier nur analog „Vorschuss“ interpretiert werden, eigentlich schon für vermeintlich erbrachte Leistungen, die jedoch nur als Bestandteil der letztendlich zu erbringenden Leistung anzusehen waren. Oder nicht? Dann hätte Herr Krause damals auf dieses Faxschreiben hin mit klarstellender Rechnungslegung reagieren müssen, und er hat wohl Gründe gehabt, gerade dies nicht zu tun. Mit Sicherheit nicht Gründe, die ein rechtschaffender Geschäftsmann anführen könnte! Der Unwille, Belege auszustellen, ist hier wohl gleichzusetzen mit dem Willen des Betrügers, alles möglichst zu vernebeln.

Zu beachten ist auch, dass es eine Sechsmonatsfrist gibt zur Rechnungsstellung über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, im letzteren Fall muss die Sechsmonatsfrist auch gegenüber Privatpersonen eingehalten werden, siehe ein Anwaltsschreiben aus dem Internet, **Anlage 9**. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zählen auch dazu. Nun mag das hier etwas komplex sein, ich sah die damals getätigten Arbeiten natürlich nicht als Wartungsarbeiten an. Aus meiner Sicht sollten es, wie belegt, vor allem Ermittlungen zur Erstellung von Belegen für Schadensersatzklagen sein, soweit es sich um Reparaturen handelte, sollten diese unverzüglich in die Schadensregelung einbezogen werden aber nie und nimmer extra ohne Schadensregelung getätigt werden. Aber Herr Krause bzw. sein Anwalt behaupten wahrheitswidrig, **es hätten gesonderte Aufträge für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vorgelegen.. Das Gericht spricht auch von „Werkverträgen“ — die beiden Herren selbst sehen, wenn auch bewusst fehlerhaft, die Vorgänge also so wie in diesem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit definiert: Werkvertrag, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten** - so wird die angebliche Extra-Arbeit des Beklagten Krause von den beiden Herren definiert, damit bejahen sie aber auch, und zwar eindeutig, die Bedingungen, die für die halbjährige Rechnungslegungsfrist gelten und damit decken sie auch ganz klar Schwarzarbeit. Unwissend kann dies nicht geschehen sein, denn gleich nach „Einführung“ der „Honorabschlussrechnung“ meldete ich Zweifel an, wenn auch noch nicht mit klarem Rechtsverweis, **Anlage 10**: es müsse „als seltsam erscheinen; die Rechnung dürfte mit „zahlreichen Fragen belastet sein...“, später dann habe ich auf die Rechtslage deutlich hingewiesen.

Die Herren ignorieren also die Rechnungslegungsfrist, die nach ihrer eigenen Definition genau zu den Vorgängen passt, verdecken damit gleichzeitig, dass Herr Krause — gegen meinen Willen — illegal Geld kassiert hatte. Richter und Anwalt decken also kriminelles Verhalten. Aus Versehen? Vielleicht — aber je mehr Fakten ich aneinanderreihe, desto mehr stinkt dieser Haufen.

Ein Bauingenieur arbeitet schwarz, verweigert die Rechnung, dann darf er Jahre später zum Zwecke der Manipulation eine „Schlussrechnung“ vorlegen - womit suggeriert wird,

dass vereinbarte Arbeitsaufträge erledigt gewesen seien. Damit wird der Beklagte quasi per gerichtlichem Auftrag dazu aufgefordert, in mehrfacher Hinsicht rechtswidriges Verhalten zu praktizieren. So war natürlich damals zum Beispiel klar, dass der gebrochene Abwasserabfluss ersetzt werden musste, aber da das Herr Krause in die Hand nahm, durfte ich aufgrund der „Gesamtumstände“ (I) annehmen, dass dieser Schaden mit der Reparatur dann in die Mängeldokumentation eingeht und vom Anwalt als Schadensersatzforderung geltend gemacht wird. Dieser Schaden war bereits im Gutachten Dr. Ruhnau beschrieben worden, er ist ins Bauwerk eingearbeitet worden und daher musste auch der verantwortliche „Architekt“ nicht noch einmal extra gemahnt werden, so wurde mir das — wohl auch zutreffend - erklärt. Der Schaden ist bis heute nicht geregelt, ich habe die Reparatur eines Baumangels (und andere Reparaturen) bezahlt, für die eigentlich der „Architekt“ und die Firma Schmohl und Sohn Bauunternehmung GmbH verantwortlich sind. Herr Krause hat so zu seinen Gunsten und zu Gunsten des vermeintlichen „Architekten“ gewirkt, aber zu meinen Lasten. Das riecht nach einer korrupten Beziehung — und dieser Geruch wird sich im Laufe meiner Schilderung noch verstärken. Die vom Gericht praktisch eingeforderte „Schlussrechnung“ war im Grunde eine freundliche Aufforderung an den Beklagten, ein Schmutzelpapier zwecks Manipulation zu liefern, eine Zuarbeit für die Baumafia. Allerdings will es der Richter nicht übertreiben, Zitat aus Urteil, Seite 5 unten:

*„Ob mit der Überreichung der Schlussrechnung unter dem 15.10.2012 die Fälligkeit des Honoraranspruchs eingetreten ist, ist insoweit zweifelhaft, als neben der Prüffähigkeit dieser Schlussrechnung auch die Vertragsgemäßheit bzw. Mangelfreiheit der Leistungserbringung zu bejahen sein müsste, welche zwischen den Parteien nicht nur im Hinblick auf die Beschaffenheit des Mängelprotokolls, sondern auch bezüglich der Beklagten durchgeführten bzw. koordinierten Mängelermittlungs- und -beseitigungsarbeiten streitig ist.“*

Diese Aussage wirkt wie ein sich windender Wurm, der Richter fühlt sich (nach meinem Empfinden) einerseits der Baumafia verpflichtet, er hält Unbill von ihr fern, will es aber auch nicht zu toll treiben. So, als müsse er lavieren: das geltende Recht samt verantwortungsbewusster Wahrheitsfindung auf der einen — die Baumafia mit ihren Forderungen auf der anderen Seite. Inwieweit sie Druck ausüben kann, sei dahingestellt: Vielleicht, weil die ganze politische Atmosphäre von der Baumafia mitgeprägt wird... Weiter oben zitierte ich aus Anlage 7: In der Begründung für den Beschluss vom 16. Oktober 2012 (Anlage 7) ging der Herr Richter noch davon aus, dass der Rückzahlungsanspruch begründet sei, und er schlägt deswegen einen Vergleich vor... Er schreibt allerdings: ... begründet sei... „solange keine prüffähige Honorarabschlussrechnung vorliegt.“

**Die ganze Argumentation baut also auf die „prüffähige Honorarabschlussrechnung“, dass die dann vorgelegte nicht „prüffähig“ ist und auch nie sein kann, ist klar — und hier räumt der Herr Richter es nun selbst ein.** Weil er sich windet und nicht recht weiß, wie er da rauskommen kann, kriegt er es nur auf diese Weise hin — und widerspricht sich selbst in unauflöslicher Weise. Eigentlich ist damit das ganze Urteil ad absurdum geführt. Bei diesen rechtlichen Bocksprüngen ist es, wie erwähnt, auch ganz selbstverständlich, dass mir, dem Kläger, immer wieder in unzulässiger Weise die Beweislast aufgebürdet wird, Zitat aus

Urteilsbegründung, Seite 6 unten:

*... der nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweispflichtige Kläger hat nicht hinreichend darzulegen vermocht, dass die getätigten Zahlungen den Gesamtumständen nach bei Zugrundelegung des objektiven Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB) lediglich als Honorarvorschüsse zu verstehen waren.*

„... nicht hinreichend darzulegen vermocht...“? Wie soll ich das bei einem Beklagten belegen können, der jede Dokumentation verweigert hat, der schwarz arbeiten wollte, der auch noch simple Zahlungsbelege verweigerte, der praktisch, die Notlage der Bauherrenfamilie ausnutzend, die Beweislage fast nach Belieben manipulieren konnte. Wenn hier die „Gesamtumstände“ diesen objektiven Beweismangel (= fehlende Dokumentation) aufheben könnten, dann müssten sie schon sehr gründlich ergründet worden sein und ganz erhebliches Gewicht haben — und schlüssig formuliert sein. Das ist nicht der Fall — was auch schlicht unmöglich ist, wenn noch nicht einmal der Beklagte vor Gericht erscheinen musste.

Wenn man schon „Gesamtumstände“ anführt, dann müsste immer auch einbezogen werden, dass ein Bauingenieur, der mit so lückenhafter „Dokumentation“ arbeitet wie in diesem Falle, dies vor allem deswegen tut, um Freiräume für betrügerische Machenschaften zu gewinnen.

Dieses nachträgliche Basteln einer nicht prüffähigen „Honorarabschlussrechnung, auch in Verbindung mit dem „Nicht-Laden“ des Beklagten, werte ich als Prozessbetrug.

Ich glaube nicht, dass einem Richter, der nicht Recht beugen will, der „Fehler“ unterlaufen kann, dass er die Tatbestände einfach nicht klärt, sondern durch Vermutungen und Verdrehungen fixiert. Dazu gehört auch die Behauptung, es sei von einer stillschweigenden Vergütungsvereinbarung auszugehen. Von nichts ist auszugehen außer meiner Interpretation, nämlich eine Abschlagszahlung für die angeblich in Arbeit befindliche Leistung. Der zur Dokumentation verpflichtete Beklagte kann nicht Jahre später mit irgendeinem BläBlä über seinen Anwalt „stillschweigende“ Vereinbarungen konstruieren, die ohnehin dort, wo Dokumentationspflichten bestehen, nicht als zulässig anzusehen sind, vor allem dann nicht, wenn bei dem privaten, also schwächeren Vertragspartner, hierdurch erhebliche Nachteile entstehen. Versehentlich gibt der Herr Richter auch zu, dass er das eigentlich auch so sieht, was er dann aber durchweg missachtet, ich wiederhole das anfangs Zitierte (aus Urteil, Seite 5):

*„Einer abweichenden mündlichen bzw. stillschweigenden Vereinbarung steht das Schriftformerfordernis des § 8 IV HOAI a.F. entgegen.“*

Auch mit dieser Aussage führt er ja seine Argumentationsfolge ad absurdum. Warum habe ich das alles nicht während der Verhandlung gesagt? Weil die rechtlichen, Bocksprünge, diese hinterhältig-feinsinnige, aber nicht belegbare Trennung von vertraglich vereinbarter Leistung und davon gesonderter Extra-Leistung bei der Verhandlung gar nicht soweit thematisiert worden war, das mauschelten Richter und Anwalt im sprichwörtlichen Hinterzimmer aus, ohne dass ich irgend etwas dadegen unternehmen konnte. Ich wurde noch nicht einmal befragt, was ich damals dachte, wengleich das Entscheidende natürlich bleibt, dass solche extra-Leistungen damals hätten als solche klar gekennzeichnet und dokumentiert werden müssen. Das Nicht-Befragen, das Nicht-Klären, das Nicht-Feststellen der fehlenden Dokumentation werte ich als Prozessbetrug. Man wird hier vielleicht einwenden, wo ist 'der Vermögensvorteil für

den Richter und den Anwalt, oder sonstige Vorteile. Diese sind unbekannt, müssen aber vorausgesetzt werden, denn er selbst hat ja mitbekommen, dass die „stillschweigenden Vereinbarungen“, die er zu meinen Lasten unterstellt, und die Dokumentationspflicht unvereinbar miteinander sind. Die sachfremde Entscheidung ist kein Fehler, sondern kann nur bewusst erfolgt sein. Eine bewusste Manipulation aber erfolgt ex definitione aus Gründen, die mit eigenen, unzulässigen Vorteilen und Vermeidung von Nachteilen verbunden sind. Beispiel: Ein Schwarzafrikaner wird aus nicht offen vorgetragenen rassistischen Vorurteilen vor Gericht benachteiligt. Was hat der Richter davon? Die Befriedigung archaischer Triebe... In diesem Verfahren bewegen sich die beiden Herren auf Pfaden, die mit Korruption gepflastert sind. Gewissermaßen ist das, was die Juristen „herrschende Meinung“ nennen, hier nicht sauber erarbeitete Rechtsauffassung, sondern eine Rechtsauffassung, die das korrupte Umfeld als „herrschende Meinung“ aufgenommen hat. So muss der Richter dann auch „Gesamtumstände“ konstruieren, die die Bauopfer weiter schädigen, damit sie zermürbt werden und die Täter letztlich immer Oberhand gewinnen.

Die real erkennbaren „Gesamtumstände“ sprechen aber gerade für meine Interpretation. Ich brauchte auch keine „entsprechende Erklärung“ abgeben, da es offiziell nie um etwas anderes ging als um Mängeldokumentation und Schadensregulierung. Wenn doch, dann hätte Herr Krause dies seinerzeit klar ausdrücken und dokumentieren müssen — dies heute unter der Deckung von Nebelschwaden zu behaupten, kann keine Rechtswirkung zu meinen Lasten haben. Dass hier die Lage zumindest als zwiespältig angesehen werden muss, sieht man ja an dem Meinungsumschwung des Herrn Richters, umso mehr wird aber auch deutlich, dass Klärung notwendig ist. Die kann aber so oder so nicht ohne Weiteres zu Lasten des Klägers gehen, weil der Beklagte Rechnungslegungsfristen und Dokumentation mit schon strafrechtlicher Relevanz missachtet hat. Der Hinweis des Richters auf 814 BGB Kenntnis der Nichtschuld (Seite 5) kann, gelinde gesagt, eigentlich unter diesen Umständen nicht ernst zu nehmen sein. Zahlung bei „Kenntnis der Nichtschuld“ - das trifft zum Beispiel zu, wenn ein Schuldner trotz Verjährung seine Schuld begleicht oder Ähnliches.

Weiter erklärt Herr Richter F..., Seite 6 Mitte:

*Sofern die letzte Zahlung, wie der Kläger behauptet, erst nach einer Aufforderung durch den Beklagten erfolgte, führt dies zu keiner abweichenden Bewertung. Das eigene Vorbringen des Klägers, er habe ursprünglich die tatsächliche Übersendung des Mängelberichts abwarten wollen und sich dann umentschieden, belegt, dass er auch - insoweit nicht von einer bestehenden Zahlungsverpflichtung ausging.*

Hier wird doch deutlich, dass die Zahlungen immer mit der Hoffnung verbunden waren, dass eine juristisch verwertbare Mängeldokumentation vorgelegt wird. Es ist völlig weltfremd anzunehmen, ich hätte hier frei entscheiden können. Es gab zu diesem Zeitpunkt schon Anzeichen, dass die ganze Sache wieder in der Korruption hängen bleibt, jedoch hatte es nun aber gerade einen Tag zuvor die Sitzung beim Anwalt gegeben und die Zusicherung des Herrn Krause, die Dokumentation innerhalb von 14 Tagen abzuliefern. Ich vermochte, so scheinbar kurz vor dem Ziel, und unter existenziellem Druck, jetzt nicht zu sagen: Ich misstrauere Ihnen. Dann hätte ich vielleicht einen Grund geliefert, dass die zugesicherte Leistung nicht erfolgt. Man muss hier berücksichtigen,

dass „die Baumafia“ den Vorteil hat, die Not und den existenziellen Druck, die sie mittels schwerer Baumängel erzeugt hat, immer wieder und immer weiter auszunutzen. Die Argumentation des Herrn Richters ist hier mindestens als völlig lebensfremd anzusehen, passt natürlich letzten Endes auch zum „Gesamtbild“ (!) des manipulierten Verfahrens.

**Zu diesem Zeitpunkt war Herr Krause selber aber klar, dass es diese Dokumentation nicht gab, er also diese nie in 14 Tagen oder sonst irgendwann abliefern würde. Er hat hier einen Vermögensvorteil angenommen, ohne eine Leistungserfüllung zu beabsichtigen. Was er drei Jahre später ans Gericht schickte, waren kurze Notizen, in die Maschinenschrift übertragene Skizzen, die hatte er zu diesem Zeitpunkt schon, die waren nie dazu bestimmt, als Mängeldokumentation vor Gericht verwertet zu werden.**

Anwalt Stodczyk und Richter F... „argumentierten“ auch, dass die sogenannte „Mängeldokumentation“ seinerzeit, im Februar 2010, übergeben worden sei, siehe z.B. noch einmal Anlage 7, Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2012: *„Dagegen spricht freilich bereits der Umstand, dass der Beklagte unstreitig tätig wurde und auch im Februar 2010 ein Mängelprotokoll übersandte.“* Lassen wir einmal die Tatsache weg, dass es sich hier weder um ein Gutachten noch um eine gerichtsverwertbare Mängeldokumentation handelt, es sind Skizzen, mehr nicht — so handelt es sich hier um eine Lüge, die jeder der Beteiligten, also Anwalt Stodczyk, Richter F... und natürlich der Beklagte wussten, dass es eine bewusste Fälschung der Tatsachen ist. Angeblich hatte der Beklagte die angebliche „Dokumentation“ an Anwalt Fritsch geschickt. Diese Lüge zelebrierte er schon monatelang, einmal hatte Anwalt Thomas Fritsch auf meine entsprechende Anfrage reagiert, siehe **Anlage 10 x**. Eine direkte Zusendung an den Anwalt sei zeitsparend und durchaus üblich, so hatte Richter F... an anderer Stelle erklärt, ich vermute: mündlich. Das mag natürlich sein, aber dass der Betroffene, der Kläger, um den es ja eigentlich geht, davon nichts erfährt, dürfte mehr als unüblich sein. Im Frühjahr 2014 fragte ich bei Anwalt Fritsch unter Hinweis auf die Behauptung des Herrn Krause erneut nach, erhielt aber keine Antwort. Er hätte, wenn er tatsächlich damals eine Sendung erhalten hätte, seine Pflichten auch grob verletzt, wenn er mich nicht informiert hätte, egal, ob er noch mein Anwalt war oder nicht. Wie ich noch darlegen werde, ist es auch für Dritte nachvollziehbar, dass der Beklagte ohnehin wusste, dass Herr Fritsch nicht mehr mein Anwalt war. Hier sei vorweg erwähnt, dass auch schon Anlage 8, Fax an Herrn Krause vom 7. Januar 2010, einen Hinweis darauf gibt, Zitat: Auf Nachfrage des Herrn Krause *„erklärte ich, dass ich einen Anwalt konsultiere und wahrscheinlich engagiere.“* Eine solche Aussage macht nur Sinn, wenn ich voraussetzte, dass Herr Krause schon informiert war, dass Herr Fritsch nicht mehr mein Anwalt war. Die Aussage beinhaltet, dass ich keinen Anwalt mehr hatte, also kann Anwalt Thomas Fritsch zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr mein Anwalt gewesen sein. Die Sendung der angeblichen Mängeldokumentation an Anwalt Fritsch ist — eindeutig nachprüfbar — eine Lüge.

Die bewusst falsche Tatsachenfeststellung, dass die angebliche Mängeldokumentation damals rechtlich wirksam an mich übergeben worden sei, ist unter den gegebenen Umständen als übelste Manipulation anzusehen, das ist Rechtsbeugung und/oder Prozessbetrug. So würde ich zum Beispiel in einem Film eine „Rechtsprechung“ darstellen, die in einem Hinterzimmer zum Gaudi veranstaltet wird, um Opfer zu

verhöhnern.

Da ich die angebliche „Übergabe“ natürlich bestritten habe, wäre es zwingend erforderlich gewesen, Herrn Fritsch zu befragen, aber da wäre so oder so die offensichtliche Lüge ganz aufgefliegen. Wenn Anwalt Fritsch zugunsten des Herrn Krause nun auch lügen würde, müsste er erklären, wieso ich damals von der Sendung nichts erfahren hatte.

Und die Verhöhnung geht noch weiter, so möchte ich es doch ausdrücken. Zitat aus Urteilsbegründung, Seite 7 unten:

*Im Übrigen würde es jedenfalls am erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und der Frustrierung der Aufwendungen fehlen (vgl. grundlegend Otto in: Staudinger, BGB - Neubearbeitung 2009, § 284 Rn. 35), da nicht die zunächst ausgebliebene Übersendung des ggf. mangelhaften Protokolls, sondern die bereits zuvor im Januar 2010 seitens des Klägers erfolgte Kündigung des Mandatsverhältnisses mit Rechtsanwalt Fritsche diesem ein weiteres Vorgehen gegen den Architekten Klinge unmöglich machte, der Kläger also selbst die Vergeblichkeit der Honorarvorschusszahlung in dem Sinne bewirkte, dass diese sich nicht mehr durch ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Architekten amortisieren konnte.*

Der letzte Satz dieser Behauptung ist schon mal falsch, unlogisch: Eine Mängeldokumentation arbeitet einem Anwalt zu, und das musste doch nicht Anwalt Thomas Fritsch sein, sondern konnte auch der dann folgende sein. Ein Denkfehler? Nur seltsam, dass diese ganzen Bocksprünge immer zu Lasten des Klägers erfolgen. Die zu liefernde Mängeldokumentation hatte ja zunächst einmal nichts damit zu tun, welcher Anwalt sie erhalten würde. Und dann behaupten ja Herr-Krause bzw. sein Anwalt sowie der Herr Richter selber, wenn auch bewusst lügend, dass der Beklagte gar nicht wusste, dass ich Herrn Fritsch das Mandat gekündigt hatte. Dies vorausgesetzt, konnte Herr Krause gar nicht wissen, dass ein weiteres Vorgehen gegen den vermeintlichen „Architekten“ zunächst einmal gehemmt war.... Die ganze Argumentation erscheint etwas wirr, Bocksprünge eben, so argumentiert doch wohl nur ein Richter, der manipuliert und versucht, die ganzen Ungereimtheiten unter eine Decke zu bekommen.

Anlage 6 x gab schon Einblick, warum die Kündigung erfolgt ist. Ich hatte auch im Laufe des Verfahrens ausführlich geschildert, warum ich das Mandat aufgekündigt hatte. Es war nämlich deutlich geworden, dass meine Interessen nicht vertreten wurden, sondern Anwalt Fritsch und der Beklagte eher die Interessen des angeblichen „Architekten“ vertraten. So hat Herr Krause alles versucht, um den vermeintlichen „Architekten“ Reinhard Klinge von der Schadensersatzpflicht für den wasserlastigen Keller zu befreien. In einem Schreiben des Rechtsanwalts Bruch an mich, 10. April 2010, **Anlage 11**, führt der Anwalt aus:

*„Auch gegen eine Streitverkündung gegenüber Herrn Klinge hatten Sie sich ausgesprochen. Ich kann mich noch gut erinnern wie Herr Krause meinte, er „hätte Herrn Klinge schon .so weit, dass er einen Teil bezahle wolle“- das würde er regeln.*

Hier wird deutlich, dass zu jener Zeit, an die sich Rechtsanwalt Bruch hier erinnert; es Herrn Krause gelungen war, mich mit Lügen einzuwickeln. Eine Streitverkündung gegen

den „Architekten“ Klinge wäre nach Erstellung eines Gutachtens im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens notwendig gewesen, weil das Gutachten festgestellt hatte, dass die fehlgeschlagenen Sanierungsarbeiten, an denen Klinge nicht beteiligt gewesen war, nicht ursächlich für den Wasserzufluss im Keller verantwortlich waren, sondern vor allem die im Bauwerk eingearbeiteten Mängel. Rechtsanwalt Fritsch und der beklagte Krause taten alles, um die rechtlich notwendige Streitverkündung zu verhindern und so die Schadensersatzansprüche an den „Architekten“ per Verjährung im Sande bzw. im korrupten Netzwerk verlaufen zu lassen. Als ich das Spiel durchschaute, war es zu spät. Bis 31. Dezember, Ende der einjährigen Verjährungsfrist, gelang es mir nicht, einen Anwalt zu finden, der die Streitverkündung übernommen hätte.

Dass die Streitverkündung nicht erfolgt ist, steht auch in der Urteilsbegründung des Kammergerichts vom 16. 11. 2012. Aktenzeichen 7 U 6/12, Seite 10 unter 5b) 1): Der beklagte Klinge *„war weder Partei dieses Verfahrens noch Streitverkündeter.“*

Ich hatte also einen Anwalt und einen Bauingenieur:- die praktisch die Streitverkündung sabotiert haben, um die Baumafia zu stützen. Oder andersherum formuliert: Die Streitverkündung war das Mindeste, was Anwalt Fritsch hätte tun müssen, er wusste es auch, ich habe gemahnt und gebeten, dass doch bitte die Verjährungsfrist nicht greifen solle. Schließlich war ich so verzweifelt, dass ich hunderte Euro für andere Anwälte ausgab, um zu erfahren, was dringend notwendig war. Das Ergebnis teilte ich Anwalt Fritsch am 9. 12. 2009 mit, **Anlage 12**, Zitate: *„...auf alle Fälle aber sei sehr dringender Handlungsbedarf.“* Seite 2: *„Hier müssten sehr dringend Streitverkündungen erfolgen.“* Und Fazit Seite 3: *„Klinge ... muss schnellstens per Streitverfahren eingebunden werden.“*

Einige Tage später fuhr ich mit Herrn Krause zu Anwalt Fritsch, heraus kam aber nur eine Anfechtung des im Jahre 2006 abgeschlossenen Vergleichs, der letztlich mangels ausreichender Substantiierung keine rechtliche Wirkung entfaltet hat, vor allem zog er den Hauptverantwortlichen, den vermeintlichen „Architekten“, nicht wieder ins Verfahren. Das geschah in dieser (relativ wirkungslosen Form) gegen meinen Willen, es war nun aber auch klar, dass diese beiden Herren bestrebt waren, letztlich der Baumafia zuzuarbeiten - die Tätigkeit für mich nur zum Scheine erfolgte. Man muss das ganze Herumwühlen des Herrn Krause zum Beispiel im Gutachten Dr. Ruhnau auch in diesem Lichte sehen: Das Gutachten habe diese Mängel und jene - jedoch das Entscheidende, dass die Aussagen des Gutachtens überhaupt gegenüber dem vermeintlichen „Architekten“ Wirkung entfalten konnten, die Streitverkündung gegen den vermeintlichen „Architekten“, versuchte er zusammen mit Anwalt Fritsch massiv zu verhindern. Das ganze Herumgewühle im Gutachten war also auf Täuschung angelegt, das oben erwähnte und abgebildete Bohrloch gehörte auch zu dieser nutzlosen Schaumschlägerei. Das alles war insoweit erfolgreich als die Streitverkündung ja tatsächlich nicht erfolgt ist. Dass es den beiden Herren letzten Endes nicht gelang, den vermeintlichen „Architekten“ von der Schadensersatzpflicht zu befreien, lag am Bausenat des Kammergerichts, das noch weitere Kriterien heranzog.

Hier ist jedenfalls dokumentiert, dass die rechtliche Beratung bewusst falsch geführt und ich genötigt wurde, den falschen rechtlichen Schritt zu tun (bzw. — zwecks Täuschung - nicht direkt falsch, aber ein relativ unwichtiger Schritt, um dafür das eigentlich Notwendige zu unterlassen).

Dass mir spätestens zu diesem Zeitpunkt klar sein musste, dass die beiden Herren alles tun, um die Bauherrenfamilie weiter zu schädigen, kann doch wohl niemand bestreiten. Es kostete ständig — und der Schaden wuchs ebenso beständig.

Da dem Gericht zumindest das Schreiben des Rechtsanwalts Bruch samt meiner Erläuterung vorlag, darf ich es doch wohl als Verhöhnung meiner Rechte auffassen, wenn Richter F... nun in seiner Urteilsbegründung glaubt feststellen zu können, ich sei ja selber schuld, weil ich gekündigt hätte. Vor diesem Hintergrund darf man es auch wohl als völlig unwahrscheinlich ansehen, dass Herr Krause nicht von mir erfahren hat, dass das Mandat mit Anwalt Frisch gelöst war. Man kann es doch nur so sehen, dass Anwalt Stodczyk und Richter F... hier für zugunsten des Beklagten ein Lügengerüst gebastelt haben.

Diese Verhaltensweisen sind mit rechtsstaatlicher Verhandlungsführung auf keinen Fall vereinbar. Letztlich biegt der Richter hier sittenwidriges und betrügerisches Verhalten des Beklagten mit Ach und Krach so hin, als seien hier (angebliche) Aufträge ganz normal abgewickelt worden, am Ende aber nicht ausgeführt, weil ich durch Kündigung abgebrochen hätte. Als ich dann etwas später Herrn Krause kündigte, war im übrigen die Mängeldokumentation seit sechs Monaten überfällig. Dass sie ständig Thema gewesen sein muss, ergibt sich aus dem von Richter F... doch immer wieder erwähnten „Gesamtzusammenhang“, der freilich bewusst nicht geklärt wurde.

Solche Argumentation („selber Schuld“, „abgebrochen“) gehört offenbar zur baukriminellen Masche. In dem im Juni 2014 von mir erneuerten Strafverfahren gegen Reinhard Reinhard Klinge, Aktenzeichen: 52 Js 2486/05, beschreibe ich in einem Schreiben vom 7. Juli, wie der beklagte „Architekt“ herumlügt, um Straftaten zu verdecken, eine Zeitlang verbreitete er die Lüge vom Baustopp.... Alles meine Schuld, habe alles selber abgebrochen.... Mit solchen Lügen können die Baukriminellen sich immer wieder bequem verschanzen, weil die Justiz grundsätzlich (jedoch das Kammergericht mit seinem Bausenat ausgenommen) die vom Gesetzgeber gewollte und auch sachlich notwendige Umkehr der Beweispflicht ignoriert und den Bauopfern Beweise abverlangt, die sie meist gar nicht erbringen können.

Wenn auch, wie anfangs gesagt, auch schwerwiegende Verfahrens- und Auslegungsfehler sich in einer breiten Grauzone bewegen, so muss es irgendwo nachvollziehbare Grenzen zwischen „Fehler“ und „Rechtsbeugung“ geben. Diese habe ich hier hervorgehoben — und sie sind meines Erachtens eindeutig in mindestens zwei Fällen: Erstens, die künstliche Legalisierung von Schwarzarbeit durch eine nachservierte, damals nie im Raum stehende „Honorarabschlussrechnung“, zweitens die angebliche, mittels nachweislicher Lüge konstruierte „Übergabe“ der angeblichen Mängeldokumentation. Das betrügerische Verhalten des beklagten Krause zeigt sich letztendlich darin, dass er, von meiner Not wissend, Geld angenommen hat, obwohl - mindestens bei der letzten Übergabe - er zu dieser Zeit wusste, dass er die versprochene Leistung nicht erbringen würde. Und schließlich meine ich, dass korruptes Zusammenwirken zwischen Herrn Krause, dem angeblichen „Architekten“ Reinhard Klinge und Rechtsanwalt Thomes Fritsch so gut belegt ist, wie es mir als Privatperson überhaupt möglich ist zu belegen, inwieweit das strafrechtlich ausreichend sein könnte, sei dahingestellt. Das gleiche gilt für das „Zusammenwirken“ von Anwalt Stodczyk und dem Herrn Richter F....

Mit freundlichen Grüßen